

JOACHIM KITTEL · IHRINGEN-WASENWEILER

## EUCHARISTIE ALS IDENTITÄTSSTIFTENDE MITTE

*Systematische Überlegungen zur ekklesialen Identität christlicher Gemeinde*

«Was ist eine christliche Gemeinde»? Karl Lehmann hat 1972 in einer der ersten Nummern dieser Zeitschrift in einem verdienstvollen und richtungsweisenden gleichnamigen Beitrag das Fundament für eine fruchtbare gemeindetheologische Auseinandersetzung gelegt. Und dennoch: In den leidenschaftlichen Diskussionen, die in den einzelnen Diözesen vor dem Hintergrund des spürbar werdenden Priestermangels hinsichtlich der zukünftigen pastoralen Praxis geführt werden, ist die Frage nach dem Wesen der christlichen Gemeinde, nach deren identitätsstiftender Mitte und damit verbunden nach deren ekklesialer Identität neu entbrannt. In der Auseinandersetzung um den Sonntagsgottesdienst sind die unterschiedlichen gemeindetheologischen Ansätze offensichtlich. Während einzelne Diözesen den priesterlosen Wortgottesdienst der verwaisten Ortsgemeinde befürworten, empfehlen andere Diözesen diesen Ortsgemeinden die Teilnahme an einer Eucharistiefeier in einer Nachbargemeinde. Dieser Beitrag reflektiert auf das Wesen christlicher Gemeinde nicht von der einzelnen, von einem Priester geleiteten Ortsgemeinde her, sondern begreift die bischöfliche Ortskirche als das Grundparadigma christlicher Gemeinde und setzt damit einen neuen systematischen Akzent in der gemeindetheologischen Diskussion.

### I. Was ist eine christliche Gemeinde?

Wenn in diesem Beitrag einige Überlegungen zur ekklesialen Identität christlicher Gemeinde angestellt werden, geschieht dies im Kontext jener Fragestellungen, die in den meisten deutschsprachigen Diözesen derzeit auf der Tagesordnung stehen. Angesichts des drängender werdenden Priestermangels stellt sich die Frage nach dem Wesen christlicher Gemeinde, nach deren konstituierender Mitte erneut in eindringlicher Weise. In den neunziger Jahren beginnt sich der bereits Anfang der siebziger Jahre prognostizierte

*JOACHIM KITTEL, Jahrgang 1965; 1989 Diplom-Verwaltungswirt (FH); 1997 Dipl. Theologe; seit 1997 Doktorand bei Prof. Dr. Gisbert Greshake, Freiburg/Wien. Seit 1999 Studienreferendar i.K. für das Lehramt an Gymnasien.*

stizierte Rückgang der Weihezahlen massiv auf die pastorale Situation der einzelnen Ortsgemeinden auszuwirken. Der spürbar werdende Priestermangel führt zu ersten strukturellen Konsequenzen, die zwar von Diözese zu Diözese verschieden sind, in der Sache aber dazu führen, dass mehrere Ortsgemeinden einer größeren territorialen Struktur eingegliedert werden<sup>1</sup>, die unter der Leitung eines Mitgliedes des Presbyteriums steht. Die pastoralen Strukturen sind somit in einem radikalen Wandel begriffen, der tief in die Wirklichkeit der einzelnen Ortsgemeinde hineinreicht. Die oft leidenschaftlich geführte Diskussion um das richtige pastorale Konzept fördert die gemeindetheologische Sollbruchstelle offen zutage. Denn mit der Tatsache, dass in nicht wenigen Ortsgemeinden die sonntägliche Eucharistiefeier nicht mehr selbstverständlich auf dem eigenen kirchenrechtlich determinierten Gebiet gefeiert werden kann, ist die Frage nach dem Verhältnis von Eucharistie und Gemeinde und damit implizit einhergehend nach der ekklesialen Identität christlicher Gemeinde aufgeworfen. Um es konkret zu machen: Es geht darum, ob die einzelne Ortsgemeinde auf dem eigenen Territorium verbleibend einen priesterlosen Sonntagsgottesdienst feiern soll oder ob diese Ortsgemeinden sich auf den Weg in eine benachbarte Gemeinde machen sollen, um dort die sonntägliche Eucharistie mitzufeiern. Das pastorale Krisenmanagement der einzelnen Diözesen reicht denn auch von der Aufforderung an verwaiste Pfarreien, sich zu einem Wortgottesdienst zu versammeln, wenn kein Priester zur Verfügung steht, bis hin zur Zusammenlegung einzelner Pfarrgemeinden, nicht zuletzt um weiterhin die sonntägliche Eucharistiefeier zu ermöglichen. Jene Diözesen, die den einzelnen Ortsgemeinden empfehlen, auf dem eigenen Territorium einen sonntäglichen Wortgottesdienst zu feiern, können sich auf den «Beschluss Gottesdienst» der Gemeinsamen Synode berufen, in welchem bekräftigt wird, dass pastorale «Erfahrungen und liturgische Überlegungen (...) dringend dazu [raten], in diesen Gemeinden dennoch regelmäßig an allen Sonn- und Feiertagen eine gottesdienstliche Versammlungen zu halten, auch wenn es – weil ein Priester fehlt – nicht immer eine Messfeier sein kann. Die Notwendigkeit solcher sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die keine Eucharistiefeiern sein können, ergibt sich daraus, dass die Gemeinde der Glaubenden von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden»<sup>2</sup>. Wenn in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht wird, dass die «Gemeinde der Glaubenden von ihrem Wesen und ihrem Auftrag her immer neu auf das Zusammenkommen, die Versammlung, besonders am Herrentag, angewiesen ist», dann ist insofern implizit eine systematische Vorentscheidung getroffen, als das territorial-communiale Moment christlicher Gemeinde

als identitätsstiftend erachtet wird, demgegenüber die Mitfeier der Eucharistie im Notfall zurücktreten kann. Was aus pastoraler Perspektive durchaus Plausibilität besitzen mag, muss sich freilich auch vor dem Forum einer systematischen Einsichtnahme bewähren. Der Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Beitrages ist deshalb eng begrenzt auf die Frage, was aus systematischer Sicht als konstituierendes Moment der ekklesialen Identität christlicher Gemeinde angesprochen werden muss<sup>3</sup>. Es ist aus dieser Perspektive zunächst grundsätzlich zu klären, welche Bedeutung dem Territorium einer Ortsgemeinde zukommt, oder ekklesiologisch gewendet: Welche Bedeutung hat dieses territoriale Element für das Verständnis von Kirche? Im Zuge der Beantwortung dieser Frage wird es möglich sein, das Woher der ekklesialen Identität christlicher Gemeinde deutlicher zu konturieren. Bevor wir mit diesen Überlegungen einsetzen, wollen wir uns zunächst des systematischen Bezugspunktes einer Theologie christlicher Gemeinde vergewissern.

## II. Die bischöfliche Ortskirche als Grundparadigma christlicher Gemeinde

### 1. Die bischöfliche Ortskirche als erste communiale Grundgestalt von Kirche

In der Diskussion um das Kirchenverständnis des II. Vatikanischen Konzils, die unmittelbar nach Konzilsende einsetzt, ist der Terminus «Gemeinde» gleichsam der sprachliche Ausweis des Neuen. Die Einsicht, dass Kirche als «pilgerndes Gottesvolk» zunächst und zuerst in der einzelnen christlichen Gemeinde erfahrbar wird, christliche Gemeinde also «Kirche vor Ort» ist (vgl. LG 26), hat die nachkonziliaren Veröffentlichungen zur Theologie christlicher Gemeinde nachhaltig bestimmt. Mit der Neuentdeckung der «Gemeinde» als «Kirche vor Ort» vollzieht sich ein ekklesiologischer Paradigmenwechsel, in dessen Mitte das Nachdenken über die einzelne Ortsgemeinde steht. Sprachlich virulent wird dies dort, wo die von einem Priester geleitete Ortsgemeinde als *Ortskirche* bezeichnet wird, also ein Terminus verwendet wird, den die Kirchenkonstitution des Konzils der Bischofskirche vorbehalten hat. Es kommt in diesem Zusammenhang zu einer ekklesiologischen Akzentverschiebung, welche die bleibende strukturelle Verwiesenheit jeder Ortsgemeinde auf die bischöfliche Ortskirche kaum mehr wahrnimmt. Entgegen der eigentlichen Intention des Konzils werden die im deutschsprachigen Raum im Auftrag des Bischofs von einem Priester geleitete Ortsgemeinde und Universalkirche zu den strukturbildenden Elementen der nachkonziliaren Ekklesiologie. Ortsgemeinde und Universalkirche werden unversehens zu sich unmittelbar gegenüberliegenden Größen, während die bischöfliche Ortskirche zur verwaltungstechnischen Zwischeninstanz mutiert und in diesem Zustand bis auf den

heutigen Tag verharret. In dieser Entwicklung wird ein entscheidendes innovatives Moment der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils weit hin ausgeblendet. Denn in der Wahrnehmung des Konzils ist die bischöfliche Ortskirche die *erste* communiale Grundgestalt von Kirche, sie ver-sinnbildet in der Verschränkung von amtlichem Dienst und eucharistischer Versammlung den apostolischen Ursprung christlicher Gemeinde und ist gerade deshalb *das* Grundparadigma jeder christlichen Gemeinde.<sup>3a</sup> Denn «in (...) und aus» diesen Ortskirchen<sup>4</sup> besteht die «eine und einzige katholische Kirche» (LG 23) und in diesen bischöflichen «Gemeinden» verwirklicht sich Kirche zuerst in unüberbietbarer Weise. Wird allerdings die bischöfliche Ortskirche auf diese Weise zum Ausgangspunkt der Theologie christlicher Gemeinde, dann bilden die Aussagen des II. Vatikanischen Konzils zur bischöflichen Ortskirche gleichsam deren systematische Grundstruktur, die den folgenden Ausführungen grundzulegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist – wie bereits umrissen – die Frage nach der Bedeutung territorialer Strukturen für das Verständnis von Kirche zu diskutieren.

## 2. Die christliche Gemeinde als «Teil des Gottesvolkes»

In den Jahren vor dem II. Vatikanischen Konzil war die Theologie christlicher Gemeinde Teil einer «Theologie der Pfarre»<sup>5</sup>. Die entscheidenden systematischen Aussagen zur Ekklesiologie werden im Kontext einer territorialen Struktur gesetzt. Karl Rahners Feststellung, dass «Kirche als Ereignis (...) notwendig Ortsgemeinde» ist<sup>6</sup>, ist Teil der Reflexion auf die flächendeckend verfügte pfarrliche Struktur der Kirche<sup>7</sup>. Das vorkonziliare Grundparadigma christlicher Gemeinde ist folglich die von einem Mitglied des Presbyteriums geleitete pfarrliche Ortsgemeinde. Von dieser territorialen Perspektive hat sich die nachkonziliare Diskussion um die Gemeinde nicht gelöst. Ohne das auf den ersten Blick verständliche Anliegen unterminieren zu wollen, ist der Hinweis, dass eine christliche Gemeinde ein «Recht auf Eucharistie» habe, der Ausweis eines sich an territorialen Strukturen orientierenden Verständnisses christlicher Gemeinde. In der Sicht des II. Vatikanischen Konzils ist jedoch christliche Gemeinde vor aller kirchenrechtlichen Strukturierung «Teil des Gottesvolkes» (CD 11). Das heißt, dass nach dem Kirchenverständnis des Konzils jeder administrativ verfügbaren territorialen Struktur lediglich subsidiäre Bedeutung zukommt<sup>8</sup>. Diese Einsicht liegt in der Konsequenz dessen, was das Konzil über die bischöfliche Ortskirche aussagt, die wir ja als Grundparadigma christlicher Gemeinde erkannt haben. Die Kirche selbst wird nicht zuerst von einem wie auch immer gedachten Territorium her, sondern als «in und aus» Ortskirchen (LG 23) bestehend [existit] beschrieben. In diesem gleichsam vorterritorialen Bereich sind die einführenden Aussagen zur

Wirklichkeit der bischöflichen Ortskirche angesiedelt. Konstitutiv für die ekklesiale Identität der bischöflichen Gemeinde ist nicht ein bestimmtes zugewiesenes Gebiet, vielmehr wird Kirche in gegenseitiger Verschränkung von Amt und Eucharistie, von personalem und communialem Moment *orthaft*, ist sie *Ortskirche*.

Die Leitung einer Ortskirche kommt kraft «göttliche[r] Sendung» (LG 20) allein dem Bischof zu; dieser vergegenwärtigt in seiner Person das Hirtenamt des Herrn, denn in den Bischöfen, denen die Priester zur Seite stehen, ist (...) inmitten der Gläubigen der Herr Jesus Christus, der Hohepriester, anwesend» (LG 21). Dieses personale Moment wird ergänzt in der Beschreibung der Diözese, die das II. Vatikanische Konzil im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe gibt. Dort heißt es: «Die Diözese ist der Teil des Gottesvolkes, der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut wird. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist» (CD 11). Zur personalen Hirtenaufgabe des Bischofs tritt mit der Eucharistie das communiale Moment notwendig hinzu. Wichtig ist nun, dass diese Feier nicht abhängig gemacht wird von einem vorher klar definierten Territorium (wenngleich dieses auch in der pastoralen Wirklichkeit immer schon vorgefunden wird), sondern es heißt, dass sich die personale Hirtenaufgabe des Bischofs und des Presbyteriums auf einen «Teil des Gottesvolkes» bezieht, auf eine bestimmte Gemeinschaft der Gläubigen, deren Versammlung zwar je *orthaft*, nicht jedoch von vorneherein territorial gebunden im Sinne administrativ verfügbarer Grenzen ist. Klaus Mörsdorf macht deshalb zu Recht geltend, dass «das territoriale Element (...) für die Diözese nicht konstitutiv, sondern determinativ» ist<sup>9</sup>. Dem territorialen Element kann auf dem Hintergrund dieses Befundes eine Kirche begründende Dimension nicht zugesprochen werden. Mit anderen Worten: Die ekklesiale Identität christlicher Gemeinde konstituiert sich in einem perichoretischen Wechselspiel von personalem und communialem Moment, von Amt und Eucharistie. Die bischöfliche Ortskirche als Grundparadigma christlicher Gemeinde ist aus der Sicht des Konzils ohne Eucharistie nicht zu denken. Denn die Eucharistiefeier ist die *identitätstiftende* Mitte christlicher Gemeinde, sie ist der Ort, an welchem «Kirche (...) Ereignis» wird<sup>10</sup>.

### 3. Die christliche Ortsgemeinde als Realsymbol der bischöflichen Ortskirche

Was oben für die bischöfliche Ortskirche postuliert wurde, gilt mit den nötigen Abänderungen auch für jede christliche Ortsgemeinde, die unter

der Leitung eines Mitgliedes des Presbyteriums steht. Die ekklesiale Identität der christlichen Ortsgemeinde konstituiert sich in strenger Parallelität im perichoretischen Zueinander von Amt und Eucharistie. Die christliche Ortsgemeinde ist gleichsam das *Realsymbol* der bischöflichen Ortskirche oder anders gesagt: Kirche vor Ort; in ihr spiegelt sich die umfassende ekklesiale Identität der bischöflichen Ortskirche. Diesen Befund bestätigt Art. 26 der Kirchenkonstitution, wenn dort gegenüber der ekklesialen Identität der bischöflichen Ortskirche das «exsistit» abgeschwächt wird zu einem «adest», um die bleibende Verwiesenheit jeder christlichen Ortsgemeinde auf die bischöfliche Ortskirche ins Wort zu bringen, die sich überdies aus der Einordnung des Textes in das Gesamt der Kirchenkonstitution ergibt. Auch hier zeigt sich jene die ekklesiale Identität christlicher Gemeinde bedingende Verschränkung von Amt und Eucharistie.

«Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend [adest], die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht (vgl. 1 Thess 1,5), das von Gott gerufene neue Volk. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahls begangen, «auf daß durch Speise und Blut des Herrn die ganze Bruderschaft verbunden werde». In jedweder Altargemeinschaft erscheint unter dem heiligen Dienstamt des Bischofs das Symbol jener Liebe und jener «Einheit des mystischen Leibes, ohne die es kein Heil geben kann» (LG 26). Die ekklesiale Identität christlicher Gemeinde ist eucharistisch begründet, auch die je einzelne christliche Ortsgemeinde kann, will sie ihr Kirchesein vor Ort realisieren, nicht ohne die Feier der Eucharistie gedacht werden.

### III. Systematische Konsequenzen

Fassen wird das bisher Erreichte kurz zusammen: Wir konnten zeigen, dass das Konzil die christliche Gemeinde zunächst als «Teil des Gottesvolkes» anspricht, dem kirchenrechtlich verfügbaren Territorium einer Ortsgemeinde mithin nur eine determinative Bedeutung zukommt. Die ekklesiale Identität wurzelt im streng systematischen Sinne nicht in der territorial-communialen Integrität einer Ortsgemeinde, sondern die identitätsstiftende Mitte christlicher Gemeinde ist die Eucharistiefeier. Im Zueinander von Amt und Eucharistie realisiert christliche Gemeinde ihre ekklesiale Identität. Das altkirchliche Axiom «Ubi episcopus, ibi ecclesia» erweist sich hier einmal mehr als richtungweisend. Um Missverständnissen vorzubeugen: Damit ist einem amtszentrierten Kirchenverständnis keinesfalls das Wort geredet. Denn die aufgezeigte innere Verwiesenheit des Amtes auf

die Eucharistie als communialem Zielpunkt des amtlichen Auftrags bleibt nur dann kein bloßes systematisches Konstrukt, wenn sich diese communiale Grundstruktur auch im alltäglichen Miteinander verleiht und pastorales Handeln nicht zuerst als Aufgabe eines einzelnen, sondern als kooperativ-communiales Miteinander begriffen wird<sup>11</sup>. Bei näherem Hinsehen wird in gemeindetheologischer Perspektive ein Weiteres deutlich: Christliche Gemeinde realisiert angesichts des wachsenden Priestermangels immer mehr eine Struktur, die in der gemeindetheologischen Diskussion stets behauptet wurde: *Christliche Gemeinde ist Gemeinschaft von Gemeinschaften*. Dies gilt im Blick auf die Pfarreien beispielsweise der lateinamerikanischen Kirche, die nicht selten eine Erstreckung von einigen hundert oder gar tausend Quadratkilometern haben, ebenso wie für die Seelsorgeeinheiten, Pfarrverbände oder wie auch immer man die in unseren Breiten zu bildenden zukünftigen Pastoralstrukturen letztlich benennen mag. Diesen pastoralen Gebilden ist gemeinsam, dass die Eucharistiefeyer auf dem eigenen Gebiet nicht jeden Sonntag gewährleistet werden kann. Freilich mit dem Unterschied, dass im ersten Fall oft die Entfernungen zu groß sind, um die *ersehnte* Eucharistie zu feiern, während im zweiten Fall nicht selten die communal-territoriale Integrität der Ortsgemeinde der Mitfeier der Eucharistie auf einem anderen Gebiet vorgeordnet wird. Ist freilich christliche Gemeinde wesentlich eucharistisch begründet, dann hat dies zunächst Konsequenzen für den Gemeindebegriff an sich. Nicht die überkommene pfarrliche Struktur hat aus systematischer Perspektive identitätsstiftenden Charakter, sondern als «Teil des Gottesvolkes» aktualisiert sich christliche Gemeinde als Kirche vor Ort dort, wo unter Vorsitz des Amtes Eucharistie gefeiert wird. Dabei ist zu bedenken, dass diese Feier kein isoliertes Geschehen ist, das die anderen Ortsgemeinden einer Seelsorgeeinheit nicht angehen würde. Denn die orthafte Feier in einer bestimmten Ortsgemeinde der Seelsorgeeinheit ist vermittelt durch den amtlichen Dienst je schon *entgrenzt* auf das gesamte Territorium, das einem Mitglied des Presbyteriums anvertraut ist<sup>12</sup>. Das heißt konkret, dass geeint durch den amtlichen Dienst christliche Gemeinde in jeder Eucharistiefeyer, die auf diesem Gebiet stattfindet, ihre innerste Struktur als Gemeinschaft von Gemeinschaften realisiert. Im Blick auf die eingangs skizzierte Problemstellung lässt sich damit in streng systematischer Perspektive festhalten, dass die Hinwendung einer verwaisten Ortsgemeinde zur gemeinsamen Eucharistie auf «fremdem» Territorium gerade nicht den Verlust der eigenen Identität impliziert, sondern Konstituierung jener ekklesialen Identität *ist*, welche die je einzelne Ortsgemeinde zu dem macht, was zu sein, sie berufen ist: zu einer christlichen Gemeinde, in der sich die ekklesiale Identität der bischöflichen Ortskirche je neu realsymbolisch gegenwärtigt.

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Vgl. dazu meinen Beitrag: Leben aus geschenkter Einheit. Ekklesiologische Anmerkungen zur Theologie der Seelsorgeeinheit. In: Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute. Pastorales Handeln in der Seelsorgeeinheit. Erzb. Ordinariat Freiburg, Institut für Pastorale Bildung (Hg.) (Freiburg 1999) 17–21.

<sup>2</sup> Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. (Freiburg u.a. 1976); hier: «Beschluß Gottesdienst» 204.

<sup>3</sup> Den folgenden Überlegungen eignet eine streng systematische Perspektive. Dies zu sehen ist insofern wichtig, als damit pastorale Gesichtspunkte bewußt außen vor bleiben, die bei einer umfassenden Würdigung der Problemstellung durchaus zu bedenken wären. Auf Grund des begrenzten Umfangs dieses Beitrages beschränken sich die Anmerkungen auf das Wesentliche. Im übrigen sei an dieser Stelle schon auf meine Dissertation verwiesen, die ich in absehbarer Zeit zur Theologie christlicher Gemeinde vorlegen werde.

<sup>3a</sup> Das Gesagte impliziert eine praktische Konsequenz, auf die an dieser Stelle freilich nur hingewiesen werden kann. Die bischöfliche Ortskirche als erste communiale Grundgestalt von Kirche zu verstehen, ist nicht nur eine spekulative Reminiszenz längst vergangener Zeiten, die für die Praxis weiter keine Bedeutung hätte. Um es konkret zu machen: Es geht um ein communiales Profil der bischöflichen Ortskirche, das sich nicht nur in einem wohlstrukturierten Räte-System erschöpfen darf, sondern die persönliche Begegnung, das geschwisterliche Miteinander der Gläubigen mit dem Ortsbischof ermöglichen sollte, das weit über das hinaus reicht, was sich bei einer durchorganisierten Firmreise ereignen kann. Will man diesem Anliegen Rechnung tragen, liegt es auf der Hand, dass über die Verkleinerung der Diözesen des deutschsprachigen Raumes *dringend* nachzudenken wäre.

<sup>4</sup> LG 23 verwendet den Terminus «Teilkirche». Da dieser Terminus eine rechtliche Konnotation besitzt, ziehen wir den Begriff «Ortskirche» vor, den die Kirchenkonstitution an anderer Stelle verwendet.

<sup>5</sup> Vgl. K. Rahner, Zur Theologie der Pfarre. In: H. Rahner (Hrsg.) Die Pfarre. Von der Theologie zur Praxis (Freiburg 1956) 27–39.

<sup>6</sup> Ebd., 29.

<sup>7</sup> Rahner ist weit davon entfernt, einer absoluten Geltung des Pfarrprinzips das Wort zu reden. Bereits 1948 setzt er sich kritisch mit dem Pfarrprinzip auseinander, ohne freilich in diesem Zusammenhang systematische Aussagen späterer Eindeutigkeit zu machen. Vgl. K. Rahner, Friedliche Erwägungen über das Pfarrprinzip. In: Ders., Schriften zur Theologie II. (Einsiedeln u.a. 1960) 299–337.

<sup>8</sup> Vgl. einführend: H. Heinz, Pfarrei ohne Seelsorger – Seelsorge ohne Pfarreien. Alternativen zur Pfarrstruktur gemäß c. 516 §2 CIC. In: A. Schifferle (Hrsg.) Pfarrei in der Postmoderne? Gemeindebildung in nachchristlicher Zeit. (Freiburg: Herder 1997) 159–167; hier: 161f.

<sup>9</sup> K. Mörsdorf, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche. Einleitung und Kommentar. In: LThK <sup>2</sup> 1967 Das zweite Vatikanische Konzil Dokumente und Kommentare Bd. 2, 172. Die christliche Gemeinde ist trotz der notwendig territorialen Gliederung aus dieser Perspektive eben nur bedingt mit einem staatlichen Gemeinwesen vergleichbar. Denn die christlichen «Bürgerrechte» sind nicht territorial, sondern sakramental begründet.

<sup>10</sup> K. Rahner, Theologie der Pfarre a.a.O. 31.

<sup>11</sup> Vgl. zum Anliegen einer kooperativen Pastoral in Auswahl: K. Lehmann, Die Zukunft der Seelsorge in den Gemeinden. Zur Planung einer kooperativen Pastoral im Bistum Mainz. (Mainz 1995); P. Wehrle, Seelsorge aus gelebter Communio. Zum Anliegen einer «kooperativen Pastoral». In: Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg, Freiburger Texte Nr. 32, (Freiburg 1998); H. Hallermann (Hg.), Die Verantwortung gemeinsam tragen. Erfahrungen mit der kooperativen Pastoral im Bistum Mainz. (Mainz: Bischöfliches Ordinariat 1999).

<sup>12</sup> Vgl. dazu ausführlich: J. Kittel, Leben aus geschenkter Einheit a.a.O. 17ff.